



NR. 463 | 18.12.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Instrumentale Spezialisierung
(Kammermusik, Neue Musik, Alte Musik, vokales Duo für Pianist*innen, instrumentales Duo mit Pianist*innen) (M.Mus.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 13.12.2023



Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Fachbereich 1 der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 5 Eignungsprüfung in Präsenz
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 8 Bestimmungen über Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 9 Bildung der Modulnoten
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Abschlussmodulprüfung
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

- Anhang zu § 5 Absatz 2
- Studienverlaufsplan vom 22.11.2023

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Instrumentale Spezialisierung an der Folkwang Universität der Künste in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden er-

worben haben, die zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, exzellentes musikalisches Können und Beherrschen des Instrumentes zu präsentieren. Die Absolvent*innen sind in der Lage, stilichere Interpretationen auf hohem Niveau eigenständig zu erarbeiten. Sie sind zudem fähig, sich eigenständig mit der Thematik des jeweilig gewählten Hauptfachs (Alte Musik, Neue Musik, Kammermusik, vokales Duo für Pianist*innen, instrumentales Duo mit Pianist*innen) künstlerisch-musikalisch und wissenschaftlich vertiefend auseinanderzusetzen.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Instrumentale Spezialisierung (Kammermusik, Neue Musik, Alte Musik, vokales Duo für Pianist*innen, instrumentales Duo mit Pianist*innen)“ sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss, auf dem der Masterstudiengang aufbaut, und eine künstlerische Eignung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(3) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Feststellung der künstlerischen Eignung

Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste (Rahmeneignungsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber hinaus gelten die nachfolgend und im Anhang dieser Prüfungsordnung festgelegten studiengangspezifischen Regelungen.

§ 5

Eignungsprüfung in Präsenz

(1) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer Präsenzprüfung. Diese besteht aus einem Vorspiel von stilistisch unterschiedlichen Werken höchsten Anspruchs.

Bei einer Bewerbung mit dem Hauptfach „Neue Musik“ besteht die Eignungsprüfung neben der Hauptfachprüfung zusätzlich auch aus einem Musiktheoretetest und einem Gespräch, in dem die Motivation und Vorkenntnisse für diesen Studiengang belegt werden sollen.

Bei einer Bewerbung mit dem Hauptfach „Kammermusik“ findet zusätzlich ein Kolloquium statt.

(2) Die hauptfachspezifischen Anforderungen der Eignungsprüfung sind im Anhang festgelegt. Der Anhang ist Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) Für die Präsenzprüfung gelten die folgenden inhaltlichen Kriterien:

1. Instrumentaltechnischer Leistungsstand,
2. Musikalische Ausdrucksfähigkeit,
3. Stilistisches Differenzierungsvermögen/Stilsicherheit,
4. Ästhetik und Sinn für den Klang und
5. Bühnenpräsenz.

(4) Für das Hauptfach Neue Musik gilt zusätzlich das inhaltliche Kriterium, fähig und bereit zu sein, erweiterte Spieltechniken und Notationsarten umzusetzen.

(5) Für das Hauptfach Kammermusik gelten zusätzlich die inhaltlichen Kriterien

- Fähigkeit zum Zusammenspiel
- Klangliches und harmonisches Verständnis des Zusammenspiels

(6) Die Präsenzprüfung kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses auch elektronisch durchgeführt werden.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

§ 7

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Instrumentale Spezialisierung (Kammermusik,

Neue Musik, Alte Musik, vokales Duo für Pianist*innen, instrumentales Duo mit Pianist*innen)" beträgt 2 Studienjahre (4 Semester). Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 8

Bestimmungen über Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Studienverlaufsplan angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. Unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen,
2. benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
3. dem benoteten studienabschließenden Masterprojekt.

§ 9

Bildung der Modulnoten

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden unbenoteten Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Gesamtnote der benoteten Modulteilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der*dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem

Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges „Instrumentale Spezialisierung (Kammermusik, Neue Musik, Alte Musik, vokales Duo für Pianist*innen, instrumentales Duo mit Pianist*innen)“ ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module.

(2) Folgende Module werden je nach Hauptfach in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen:

Für das Hauptfach Alte Musik:

1. Note Modul Hauptfach Alte Musik I: 1-fach,
2. Note Modul Hauptfach Alte Musik II: 1-fach,
3. Note studienabschließendes Modul Masterprojekt: 2-fach

Für das Hauptfach Neue Musik:

1. Note Modul Hauptfach Neue Musik I: 1-fach,
2. Note Modul Hauptfach Neue Musik II: 1-fach,
3. Note studienabschließendes Modul Masterprojekt: 2-fach

Für das Hauptfach Kammermusik:

1. Note Modul Hauptfach Kammermusik I: 1-fach,
2. Note studienabschließendes Modul Masterprojekt: 2-fach

Für die Hauptfächer vokales Duo für Pianist*in und instrumentales Duo mit Pianist*in:

1. Note Modul Hauptfach Duo für Pianist*innen I: 1-fach,
2. Note Modul Hauptfach Duo für Pianist*innen II: 1-fach
3. Note studienabschließendes Modul Masterprojekt: 2-fach.

§ 11

Abschlussmodulprüfung

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Abschlussmodul Masterprojekt ist erfüllt, wenn im bisherigen Studium Leistungen von mindestens 60 ECTS erbracht wurden.



(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters zu stellen. Anmeldeschluss ist somit für das Sommersemester jeweils der 31.03. und für das Wintersemester jeweils der 30.09.

(3) Die Abmeldung von der Prüfung im Abschlussmodul Masterprojekt ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung ohne Angabe von Gründen möglich und ist beim Prüfungsamt zu melden. Das Masterprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Die Prüfung im Abschlussmodul „Masterprojekt“ besteht aus der Präsentation des Ergebnisses des Masterprojektes entweder in Form eines Vorspiels bzw. Recitals und eines Mediendokuments (Konzept bzw. CD) oder in Form eines Lecture Recitals.

(5) Art und Aufgabenstellung des Masterprojektes beziehen sich auf das Hauptfach (Instrument). Das Masterprojekt wird von der*dem Prüfungskandidat*in entwickelt und bearbeitet.

(6) Nach Antragstellung durch die*den Prüfungskandidat*in in Form einer schriftlichen Projektbeschreibung und eines Zeitplans (Programm inklusive Zeitangaben der einzelnen Stücke) beim Prüfungsausschuss sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Prüfungskandidat*in rechtzeitig die Genehmigung für das Masterprojekt erhält und ein*e Betreuer*in festgelegt wird. Die*der Betreuer*in ist in der Regel die*der Hauptfachlehrer*in. Die Ausgabe des Themas des Masterprojektes erfolgt über die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Das Ergebnis des praktischen Projektteils des Masterprojektes besteht aus einem Vorspiel bzw. einem Recital oder einem Lecture Recital und wird von einer Prüfungskommission benotet. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten der Kommissionsmitglieder. Das Vorspiel bzw. das Recital findet in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt.

(8) Die Bearbeitungszeit für den mediendokumentierten Teil des Masterprojektes „Konzeptkonzert“ beträgt zwei Monate. Die Bearbeitungszeit für den mediendokumentierten Teil des Masterprojektes „CD-Produktion und Recital“ beträgt das gesamte Semester, für das die Zulassung zum Masterprojekt erteilt wurde. Das Thema des Masterprojektes muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der mediendokumentierte Projektteil des Masterprojektes ist dem Prüfungsamt fristgemäß in dreifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Der mediendokumentierte Projektteil wird in der Regel von zwei Prüfer*innen bewertet. Eine*r der Prüfer*innen soll die*der Hauptfachlehrer*in sein. Beide Prüfer*innen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine*r der Prüfer*innen sollte Professor*in sein. Wenn die Benotung der beiden

Gutachter*innen um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte Gutachter*in bestimmt. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten.

(10) Bei der Abgabe des mediendokumentierten Projektteils des Masterprojektes hat die*der Prüfungskandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie ihre*seine Arbeit selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Die Note des Moduls „Masterprojekts“ bildet sich aus den zwei Noten des praktischen Vorspiels bzw. Recitals und des mediendokumentierten Projektteils nach folgender Gewichtung:

1. Praktisches Vorspiel bzw. Recital: 2-fach und
2. Mediendokumentierter Teil: 1-fach.

(12) Wird das Masterprojekt in Form eines Lecture Recitals abgehalten, gibt die Prüfungskommission eine Gesamtnote.

(13) Das studienabschließende Modul darf nur einmal, wiederholt werden. Die Wiederholung des Masterprojekts ist mit einem neuen Thema zu beantragen.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Sommersemester 2024 das Studium im Studiengang Master of Music Instrumentalbildung begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, vorbehaltlich der Regelungen des § 13 Absatz 3 und 4, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden für die Studierenden im Studiengang Master of Music Instrumentalbildung Prüfungen nach der Prüfungsordnung Nr. 192 vom 18.02.2014 im Wintersemester 2023/24 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

(4) Letztmalig werden für die Studierenden im Studiengang Master of Music Instrumentalbildung Prüfungen nach der Prüfungsordnung Nr. 400 vom 11.08.2021 im Sommersemester 2026



angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 22.11.2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 13.12.2023
Prof. Dr. Andreas Jacob
Rektor

Anhang zu § 5 Absatz 2
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Instrumentale Spezialisierung
(Kammermusik, Neue Musik, Alte Musik, vokales Duo für Pianist*innen, instrumen-
tales Duo mit Pianist*innen), (M. Mus.)

Anforderungen an die Eignungsprüfung im künstlerischen Hauptfach

Alte Musik

- *Dauer der Prüfung:* bis zu 20 Minuten
- *Vorzubereitendes Programm:* mehrere Werke höchsten Anspruchs aus mindestens drei für das Instrument maßgeblichen Stilbereichen
- *Inhalt der Prüfung:* die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke des vorbereiteten Programms zum Vorspiel aus

Neue Musik

- *Dauer der Prüfung:* ca. 20 Minuten
- *Vorzubereitendes Programm:* mehrere Stücke, davon ein Werk des klassisch-romantischen Repertoires sowie zwei Werke der Neuen Musik, die nach 1950 entstanden sind
- *Inhalt der Prüfung:* die Kommission wählt unmittelbar vor oder während der Prüfung (Teil) Werke des vorbereiteten Programms zum Vorspiel aus. Zusätzlich finden mündlich eine kleine theoretische Prüfung (Gehör- und Rhythmustest) und ein Gespräch statt, in dem die Motivation und Vorkenntnisse für diesen Studiengang belegt werden sollen- beide werden nicht gesondert benotet, sondern die Ergebnisse fließen in den Gesamteindruck und damit auch in die Gesamtnote der Eignungsprüfung ein.

Kammermusik

HINWEIS: Die Eignungsprüfung erfolgt auch bei Einzelbewerbungen nur mit Ensemble!

- *Dauer der Prüfung:* nicht festgelegt
- *Vorzubereitendes Programm:* nicht festgelegt, empfohlen werden zwei bis drei Werke inklusive eines Werkes der Wiener Klassik; ausschließlich Originalwerke zugelassen
- *Ensemble:* mindestens drei Instrumente; das Ensemble, mit dem Sie vorspielen, sollte das Ensemble sein, mit dem Sie studieren möchten. Die Gründe für Abweichungen davon, besonders für Einzelbewerber*innen, sind im Kolloquium schlüssig darzustellen; dieses wird nicht separat bewertet, sondern als plausibel oder nicht plausibel verzeichnet. Dies betrifft insbesondere Pianist*innen, die sich für ein Kammermusikstudium bewerben und nicht oder nicht nur in einem ständigen Ensemble arbeiten wollen. Es ist möglich, während des Studiums (auch zeitweise) noch weitere Ensemblemitglieder hinzuzufügen. Bei geplanten

wechselnden oder abweichenden Besetzungen wird im Kolloquium ein Konzept für das Studium gefordert, das dies sinnvoll erläutert und begründet.

- *Inhalt der Prüfung:* das Ensemble präsentiert sich mit einem frei gewählten Programm, aus dem von der Kommission bei Bedarf ausgewählt wird; zusätzlich ist ein Kolloquium über die Motivation für und den Ausblick auf das Studium Teil der Prüfung

Instrumentales Duo mit Pianist*in

HINWEIS: Einzelpersonen, die sich ohne feste*n Partner*in für den Studiengang bewerben, müssen zur Eignungsprüfung eigene Duopartner*innen mitbringen.

- *Dauer der Prüfung:* 10-20 Minuten
- *Vorzubereitendes Programm:* drei Werke für instrumentales Duo aus drei unterschiedlichen Stilbereichen von hohem bis höchstem Schwierigkeitsgrad von jeweils mehr als 15 Minuten Länge
- *Inhalt der Prüfung:* künstlerischer Instrumentalvortrag zusammen mit einer*inem Instrumentalist*in; die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke des vorbereiteten Programms zum Vorspiel aus.

Vokales Duo für Pianist*innen

- *Dauer der Prüfung:* ca. 15 Minuten
- *Vorzubereitendes Programm:* repräsentatives Klaviersolostück (Einzelsätze oder ganze Werke, z.B. eine Beethoven-, Mozart- oder Haydn-Sonate, eine Chopin-Etüde, ein Schumann-Klavierwerk oder ähnliches) sowie mindestens drei Lieder oder Arien aus unterschiedlichen Stilbereichen; mehr als 15 Minuten Länge
- *Inhalt der Prüfung:* künstlerischer Instrumentalvortrag zusammen mit einer*inem Sänger*in und ein Klaviersolostück; die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke des vorbereiteten Programms zum Vorspiel aus.

1. Studienjahr (1. + 2. Semester)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
M-IS-AM-1: Hauptfach Alte Musik 1 (nur für HF Alte Musik)	P/WP	150/120*	1470/1500*	1620	54	b	
M-IS-AM-1.1: Hauptfach Alte Musik 1	E/GR	45	1005/1035*	1050/1080*	35/36*	b	PP
M-IS-AM-1.2: Korrepetition (ausser Cembalo)	E/GR	30	0	30	1	u	LN
M-IS-AM-1.3: Alte Musik Praxis 1	E/GR	30	330	360	12	b	PP
M-IS-AM-1.4: Alte Musik Vertiefung 1	GR	45	135	180	6	b	M/K
M-IS-NM-1: Hauptfach Neue Musik 1 (nur für HF Neue Musik)	P	255	1365	1620	54	b	
M-IS-NM-1.1: Hauptfach Neue Musik 1	E/GR	45	1155	1200	40	b	PP
M-IS-NM-1.2: Neue Musik Grundlagen	V	60	60	120	4	b	M
M-IS-NM-1.3: Neue Musik Analyse 1	S	60	60	120	4	b	HA
M-IS-NM-1.4: Neue Musik Praxis 1	S	60	60	120	4	b	M/PR
M-IS-NM-1.5: Neue Musik Solfège	GR	30	30	60	2	b	M/K
M-IS-VD-1: Hauptfach Vokales Duo für Pianist*innen 1 (nur für HF Vokales Duo für Pianist*innen)	P	90	1530	1620	54	b	
M-IS-VD-1.1: Hauptfach Vokales Duo für Pianist*innen 1 (nur für HF Vokales Duo für Pianist*innen)	GR	90	1530	1620	54	b	PP
M-IS-ID-1: Hauptfach Instrumentales Duo mit Pianist*in 1 (nur für HF Instrumentales Duo mit Pianist*in)	P	90	1530	1620	54	b	
M-IS-ID-1.1: Hauptfach Instrumentales Duo mit Pianist*in 1	GR	90	1530	1620	54	b	PP
M-IS-KM-1: Hauptfach Kammermusik 1 (nur für HF Kammermusik)	P	90	1350/1530**	1440/1620**	48-54**	b	
M-IS-KM-1.1: Hauptfach Kammermusik 1	GR	90	1350/1530**	1440/1620**	48-54**	b	PP
M-IS-KM-3: Klangkörper 1 (nur für HF Kammermusik mit Orchesterinstrument)	WP	120	60	180	6	u	
M-IS-KM-3.1: Hochschulorchester / Folkwang Symphony	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-KM-3.2: Opernorchester / Folkwang Opera	PR	60	30	90	3	u	LN
M-IS-KM-3.3: Kammerorchester / Folkwang Sinfonietta	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-KM-3.4: Folkwang Modern	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-KM-3.5: Folkwang Barock	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-KM-3.6: Brassband	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-KM-3.7: Satzproben und Orchestertraining (Teilnahme an mind. 6 Proben)	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-1: Hauptfachergänzung (alle HF) (2 aus x)	WP	X*	X*	120	4	u	
M-IS-1.1: Hauptfachergänzung (siehe Angebot je Semester)	Ü/SE/V	15	45	60	2	u	K / M / R / PP
1. Studienjahr gesamt				1740	58		

* nur Cembalo

**für nicht-Orchesterinstrumente

x* = je nach Angebot variieren Creditpoints, Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
WP = Wahlpflicht
Z = Zusatzmodul
B = Basismodul
A = Aufbaumodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
PR = Projekt
Ü = Übung
H = Hospitation

Prüfungsform:

K = Klausur
R = Referat
M = mündliche Prüfung
PK = Präsentation mit Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
P = Probe
LN* = Leistungsnachweis
HA = Hausarbeit
PR = Präsentation
TT = Tonträger

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

2. Studienjahr (3. + 4. Semester)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
M-IS-AM-2: Hauptfach Alte Musik 2 (nur für HF Alte Musik)	P/WP	180/150*	930/960*	1110	37	b	
M-IS-AM-2.1: Hauptfach Alte Musik 2	E/GR	75	465/495*	540/570*	18/19*	b	PP
M-IS-AM-2.2: Korrepetition (ausser Cembalo)	E/GR	30	0	30	1	u	LN
M-IS-AM-2.3: Alte Musik Praxis 2	E/GR	30	330	360	12	b	PP
M-IS-AM-2.4: Alte Musik Vertiefung 2	GR	45	135	180	6	b	M/K
M-IS-NM-2: Hauptfach Neue Musik 2 (nur für HF Neue Musik)	P	135	975	1110	37	b	
M-IS-NM-2.1: Hauptfach Neue Musik 2	E/GR	45	885	930	31	b	PP
M-IS-NM-2.3: Neue Musik Analyse 2	S	30	30	60	2	b	HA
M-IS-NM-2.4: Neue Musik Praxis 2	S	60	60	120	4	b	M/PR
M-IS-VD-2: Hauptfach Vokales Duo für Pianist*innen 2 (nur für HF Vokales Duo für Pianist*innen)	P	90	1020	1110	37	b	
M-IS-VD-2.1: Hauptfach Vokales Duo für Pianist*innen 2 (nur für HF Vokales Duo für Pianist*innen)	GR	90	1020	1110	37	b	PP
M-IS-ID-2: Hauptfach Instrumentales Duo mit Pianist*in 2 (nur für HF Instrumentales Duo mit Pianist*in)	P	90	1020	1110	37	b	
M-IS-ID-2.1: Hauptfach Instrumentales Duo mit Pianist*in 2	GR	90	1020	1110	37	b	PP
M-IS-KM-2: Hauptfach Kammermusik 2 (nur für HF Kammermusik)	P	90	930/1020**	1020/1110**	34-37**	u	
M-IS-KM-2.1: Hauptfach Kammermusik 2 (nur für HF Kammermusik)	GR	90	930-1020**	1020-1110**	34-37**	u	PP
M-IS-KM-4: Klangkörper 2 (nur für HF Kammermusik mit Orchestrerinstrument)	WP	60	30	90	3	u	
2 Projekte im Studienjahr; dafür werden 3 Credits vergeben							
M-IS-KM-4.1: Hochschulorchester / Folkwang Symphony	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-KM-4.2: Opernorchester / Folkwang Opera	PR	60	30	90	3	u	LN
M-IS-KM-4.3: Kammerorchester / Folkwang Sinfonietta	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-KM-4.4: Folkwang Modern	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-KM-4.5: Folkwang Barock	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-KM-4.6: Brassband	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-KM-4.7: Satzproben und Orchestertraining (Teilnahme an mind. 6 Proben)	PR	30	15	45	1,5	u	LN
M-IS-2: Vorbereitung Masterprojekt (alle HF)	WP	45	135	180	6	u	
M-IS-2.1: Vorbereitung Masterprojekt (siehe Angebot je Semester)	Ü/SE/V	X*	X*	X*	X*	u	LN
M-IS-3: Masterprojekt (alle HF) (entweder CD und Recital oder Konzeptkonzert oder Lecture Recital)	WP	0	570	570	19	b	
M-IS-3.1: CD und Recital							
M-IS-3.1.1: CD-Produktion (mediendokumentierter Teil) und M-IS-3.1.2: Recital (praktischer Teil)	PR	0 0	180 390	180 390	6 13	b b	TT PP
M-IS-3.2: Konzeptkonzert							
M-IS-3.2.1: Schriftl. Konzept (mediendokumentierter Teil) und M-IS-3.2.2: Konzert (praktischer Teil)	PR	0 0	180 390	180 390	6 13	b b	HA PP
M-IS-3.3: Lecture Recital	PR	0	570	570	19	b	PP + PR
2. Studienjahr gesamt				1860	62		

*für Cembalo

**für nicht-Orchestrerinstrumente

x* = je nach Angebot variieren Creditpoints, Kontaktzeit und Selbststudium

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbauomodul

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN* = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 PR = Präsentation
 TT = Tonträger

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.